

An den
Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Hendrik Wüst
und den
Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Benjamin Limbach

Reformvorhaben „Zukünftige Arbeitsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen“: Notwendigkeit zur Einrichtung von auswärtigen Kammern am Standort Minden

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Wüst,
sehr geehrter Herr Minister Dr. Limbach,

bekanntlich haben wir bereits die im sog. „Diskussionspapier“ vom 12.11.2025 eröffnete Beteiligungsmöglichkeit ausgiebig genutzt. Umso bedauerlicher ist es, dass die im Rahmen unserer Eingabe vom 24.11.2025 sowie in den Stellungnahmen des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke, des Bürgermeisters der Stadt Minden sowie des Direktors des Arbeitsgerichts Minden vorgebrachten Argumente für die Einrichtung von auswärtigen Kammern in Minden in dem nun vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes für eine moderne, bürgernahe und zukunftsfähige Arbeitsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen keine Berücksichtigung gefunden haben.

Abgesehen von den sachgerechten Aspekten, die in diesen Stellungnahmen enthalten sind, sollte bei dem Gesetzesvorhaben unbedingt berücksichtigt werden, welches fatales Signal für den Rechtsstaat im Hinblick auf die gebotene Bürgernähe der Arbeitsgerichtsbarkeit und für das Zugehörigkeitsgefühl zum Land Nordrhein-Westfalen in der Region Ostwestfalen-Lippe und insbesondere im Kreis Minden-Lübbecke für die Bürgerinnen und Bürger gesendet würde, wenn der Referentenentwurf in der jetzigen Form verabschiedet würde.

Der Bezirk des Landesarbeitsgerichts Hamm macht fast zwei Drittel der gesamten Fläche von NRW aus; der zukünftige LAG-Bezirk Düsseldorf nur ein Drittel, erhält aber acht - und damit mehr als die Hälfte - der zukünftig landesweit vorgesehenen 15 Arbeitsgerichte. Der geplante Arbeitsgerichtsbezirk Bielefeld ist mit Abstand der flächengrößte Gerichtsbezirk mit ca. einem Fünftel der Gesamtfläche Nordrhein-Westfalens und umfasst mit der kreisfreien Stadt Bielefeld und den Kreisen Gütersloh, Herford, Paderborn, Detmold und Minden-Lübbecke mit knapp 2,1 Mio. Einwohnern gut ein Neuntel der insg. 18 Mio Einwohnerinnen und Einwohner unseres

Bundeslandes. Der vorgesehene nur eine Gerichtsstandort in Bielefeld gibt das 1:9-Verhältnis bzgl. der Einwohnerzahl nicht wieder bei insg. geplanten 15 Arbeitsgerichten in NRW. Selbst wenn die beiden geplanten Außenkammern in Bocholt und Siegen mit insg. dann 17 Standorten hinzugezählt werden, passt die Relation noch immer nicht. Erst mit einem weiteren Außenkammerstandort mit dann insg. 18 Gerichtsstandorten (15 Arbeitsgerichte und 3 Außenkammerstandorte) wird der gebotene Proporz hergestellt. Nach dem einzuhaltenden Proporz ist es zur Sicherstellung der Anbindung der Region OWL an das Bundesland unter Berücksichtigung der besonderen, damit verbundenen strukturellen Herausforderungen geboten, den bestehenden arbeitsgerichtlichen Versorgungsanspruch dieser Region nachhaltig und zukunftssicher mit einem weiteren Außenkammerstandort zu festigen. Die Sicherstellung einer angemessenen Repräsentanz der Region OWL ist insbesondere auch zum Entgegenwirken eines in der Bevölkerung nachteilig wahrgenommenen Stadt-Land-Gefälles und einer „verstärkt-gefühlten Abgehängtheit“ als ländlicher Raum dringend anzuraten und im Landesinteresse angezeigt. Insofern kann es nicht im Interesse einer Tragfähigkeit des Reformvorhabens sein, dass nach dem Referentenentwurf die sowohl von der Fläche als auch von den Einwohnerzahlen kleineren Arbeitsgerichtsbezirke Münster und Hagen jeweils auswärtige Kammern in Bocholt und Siegen erhalten sollen – und diese aber für den mit Abstand flächengrößten Arbeitsgerichtsbezirk Bielefeld nicht vorgesehen sind. Auf die Problematik einer nicht mehr zumutbaren Erreichbarkeit unter Berücksichtigung des beschränkten ÖPNV wurde sowohl in den oben genannten Stellungnahmen und als auch in der erfolgten Anhörung vor dem Rechtsausschuss am 21.01.2026 ausführlich hingewiesen.

Der für den zukünftigen Arbeitsgerichtsbezirk Bielefeld dringend gebotene zusätzliche Außenkammerstandort ist aus folgenden Gründen in Minden einzurichten:

- Im Vergleich zu den weiteren zukünftig mit Gerichtstagen geplanten Standorten Paderborn und Detmold sind in Minden in den letzten Jahren die höchsten Fallzahlen/Verfahrenseingänge und jährlichen Steigerungen zu verzeichnen. Konkret hatte das Arbeitsgericht Minden in den Jahren 2024 und 2025 mit jeweils +20% die höchste prozentuale Steigerung der Eingangszahlen in ganz OWL und nach dem Arbeitsgericht Bielefeld im Jahr 2025 die meisten Fälle zu bewältigen.
- Der Kreis Minden-Lübbecke zählt zu den wirtschaftsstärksten Regionen in Deutschland mit einem weit überdurchschnittlichen BIP pro erwerbstätiger Person - über dem der Kreise Paderborn und Detmold.
- Der Kreis Minden-Lübbecke ist mit seinen Kreisgrenzen zu 80% (und damit so viel wie kein anderer Kreis in NRW) mit einem anderen Bundesland benachbart und zudem noch am weitesten vom Zentrum des Landes NRW und der Landeshauptstadt Düsseldorf entfernt. In dieser räumlichen Enklave mit der ganz überwiegenden Angrenzung an das Bundesland Niedersachsen ist es besonders angezeigt, mit strukturhaltenden Maßnahmen seitens des Landes die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit „ihrem“ Bundesland Nordrhein-Westfalen zu stärken. Dazu gehört auch die zukunftsfeste Sicherung des vorhandenen Arbeitsgerichtsstandortes durch die Einrichtung von auswärtigen Kammern.
- Dadurch, dass das bisherige Arbeitsgericht in Minden in das bestehende, landeseigene Justizzentrum mit etabliertem Verwaltungsgericht und Amtsgericht eingebunden ist, dürfte die dortige Einrichtung eines Außenkammerstandort annähernd kostenneutral für das Land sein; in Paderborn ist dagegen das bisherige Arbeitsgericht in einem angemieteten Objekt in einem Wohngebiet angesiedelt. Auf die gute Erreichbarkeit

aufgrund der zentralen Lage und die Identifikationswirkung des Mindener Gerichtszentrums für die hiesige Bevölkerung hatten wir bereits in unserer Stellungnahme vom 24.11.2025 ausführlich hingewiesen.

- Auswärtige Kammern könnten durch die sogar noch ausbaufähige Einbindung im unlängst komplett modernisierten Gerichtszentrum Minden den (noch aufzubauenden) Standort Bielefeld als „Kapazitätsreserve“ entlasten; auch im Hinblick auf den geplanten Wegfall des nahen Standortes Herford. Sowohl mit Blick auf den im Referentenentwurf gesetzten Zeitplan als auch auf die in Zukunft drohende schlechtere Haushaltslage des Landes erscheint es nicht realistisch, dass es bis Ende 2030 gelingt, den bisherigen Standort des Arbeitsgerichts Bielefeld so auszubauen, so dass die bis dahin aufzulösenden Organisationen der bisherigen Arbeitsgerichte Detmold, Herford, Minden und Paderborn dort rechtzeitig untergebracht werden können. Auch unter diesem Aspekt erscheint es angeraten, durch einen vorzuhaltenden Außenkammerstandort in Minden einen „Risikopuffer“ einzurichten, um das Ziel der Reform nicht zu gefährden.

Nach alledem regen wir daher dringend an, den vorgelegten Referentenentwurf des Gesetzes für eine moderne, bürgernahe und zukunftsfähige Arbeitsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen in Artikel 5 - § 15 (2) wie folgt mit einem Satz 3 zu ergänzen: „Das Arbeitsgericht Bielefeld unterhält auswärtige Kammern in Minden.“

Selbstverständlich stehen wir für weitere Informationen und eine nähergehende Erörterung persönlich zur Verfügung.

Minden, den 09.03.2026

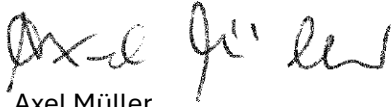
Robert Falch
Vorstandsvorsitzender
Arbeitgeberverband Minden-Lübbecke e.V.

Andreas Bilz
1. Bevollmächtigter und Kassierer
IG Metall Minden

Martina Hannen
Geschäftsführerin
Kreishandwerkerschaft Wittekindsland



Clea Stille
Regionsgeschäftsführerin
DGB Ostwestfalen-Lippe



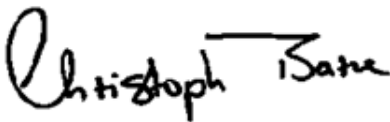
Axel Müller
Rechtsschutzsekretär
DGB Rechtsschutz GmbH, Büro Minden



Jens Wölke
1. Vorsitzender
AnwaltVerein Minden e.V.



Gianpaolo Mosca
Gewerkschaftssekretär
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)



Christoph Barre
Vorstandsvorsitzender
**InteressenGemeinschaft Standortförderung
Kreis Minden-Lübbecke e.V.**



Thorsten Kleile
Geschäftsführer
Gewerkschaft Nahrung Genuss Gaststätten